

Merkblatt

Sachsen-Anhalt „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

Rechtsgrundlage:

Das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“. Die Zuwendungen aus Landesmitteln für regionale Projekte werden auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) gewährt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte für arbeitslose Personen mit Langzeitleistungsbezug oder Langzeitarbeitslose (nach SGB II) die über 35 Jahre alt sind und eine negative Integrationsprognose im Ergebnis eines Profilings des zuständigen Jobcenters haben.

Es werden Projekte mit folgenden Fördergegenständen gefördert:

- a. Intensivbetreuung sowie systematische Kontrolle der Kompetenzentwicklung vor und während der Beschäftigung,
- b. Umsetzung längerfristiger, niederschwelliger Beschäftigungsangebote im gemeinwohlorientierten Bereich,
- c. Projektkoordination und –assistenz,

Wer wird gefördert?

- nach den Buchstaben a und c: Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt
- nach Buchstabe b: Projektträger nach der Durchführung eines regionalen Auswahlverfahrens

Höhe der Förderung?

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen für die Fördergegenstände nach den Buchstaben a und c:

- der monatliche Arbeitgeberbruttolohn des Projektpersonals,
- die notwendigen Reisekosten, einschließlich Leasing von Fahrzeugen, für das Projektpersonal gemäß Bundesreisekostengesetz,
- Leistungen Dritter zur aufgabenbezogenen Qualifizierung, z.B. Supervision, für die Intensivbetreuer.

Hierzu wird ein Zuschuss für die notwendigen direkten Ausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind, bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe gewährt.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für regionale Beschäftigungsprojekte nach Buchstabe b zählen:

- Maßnahmekosten (Pauschale)
- Mehraufwandsentschädigung

Hierzu wird eine Maßnahmekostenpauschale zu den projektbezogenen Ausgaben beim Träger der Beschäftigung bis maximal 250 EUR je Monat und Beschäftigungsplatz gewährt. Für Teilnehmer bei denen die gesetzlichen Fördermöglichkeiten für eine AGH nach § 16d SGB II ausgeschöpft sind, wird zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung bis maximal 240 EUR je Monat gewährt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Grundlage der Förderung ist die Vorlage eines durch den jeweiligen Regionalen Arbeitskreis (RAK) bestätigten Konzeptes. Für die Projekte nach den Buchstaben a und c sind die Landkreise / kreisfreien Städte die Antragsteller. Der formgebundene Antrag (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) ist mit dem Konzept bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Für die Umsetzung der Konzepte nach Buchstabe b erhalten die Landkreise / kreisfreien Städte eine Zuwendung. Die im Rahmen der Konzepte vorgesehenen Beschäftigungsprojekte finanzieren die Landkreise / kreisfreien Städte aus der ihnen bewilligten Zuwendung. Die dazu erforderlichen Verfahren werden durch die Landkreise / kreisfreien Städte eigenständig organisiert und durchgeführt. Dies schließt die Auswahl der Beschäftigungsprojekte wie auch deren Bewilligung ein.

Ansprechpartner

Annett Malzahn

Telefon: 0391 589 1689

E-Mail: annett.malzahn@ib-lsa.de

Beatrix Reisener

Telefon: 0391 589 1790

beatrix.reisener@ib-lsa.de

